

RS Vfgh 2003/6/18 B1312/02 - B366/03, B374/03, B931/03, B1514/03, B1592/03, B1621/03, B90/04, B160/0

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2003

Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren

Norm

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

VStG §51e Abs3

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor einem Tribunal durch Absehen von einer Berufungsverhandlung vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat in einem Verwaltungsstrafverfahren infolge Verhängung einer Geldstrafe von weniger als 500,- €; kein Verzicht des Beschwerdeführers auf eine Verhandlung

Rechtssatz

Hätte §51e Abs3 Z3 VStG den Inhalt, daß allein die Höhe der angefochtenen Geldstrafe (weniger als € 500,-) von vornherein den Entfall der mündlichen Verhandlung nach sich zieht, so wäre dies verfassungswidrig. Die Bestimmung läßt aber eine verfassungskonforme Anwendung im Einzelfall zu. §51e Abs3 VStG zwingt den UVS nicht, von der Verhandlung abzusehen, er hat vielmehr einen Ermessensspielraum; "soweit es Art6 EMRK jedoch gebietet, muß er [verfassungskonform] jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchführen, sofern die Parteien nicht darauf verzichten haben" (vgl B1737/01, E v 25.09.02).

Der Inhalt der - sachverhaltsbezogenen - Berufung läßt keineswegs zweifelsfrei darauf schließen, daß der Beschwerdeführer dadurch auf sein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung konkludent verzichtet hätte. Der schlüssige Verzicht auf ein Recht setzt die Kenntnis dieses Rechts voraus. Der - nicht rechtsfreundlich vertretene - Beschwerdeführer wurde weder im erstinstanzlichen Bescheid noch im Berufungsverfahren über die Möglichkeit eines Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung belehrt; es deuten auch sonst keine Umstände darauf hin, daß der Beschwerdeführer von der Möglichkeit der Antragstellung wissen hätte müssen (zur Frage des konkludenten Verzichts vgl. auch EGMR 3.10.2002, Cetinkaya gg. Österreich Zl. 61595/00).

ebenso: E v 25.06.03, B366/03; E v 23.09.03, B374/03; E v 24.02.04, B931/03; E v 09.06.04, B1514/03; E v 09.06.04, B1621/03. Siehe auch E v 30.11.04, B90/04, B160/04, B1008/04; E v 02.11.05, B440/05.

Entscheidungstexte

- B 1312/02
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 18.06.2003 B 1312/02
- B 366/03
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.06.2003 B 366/03
- B 374/03
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.09.2003 B 374/03
- B 931/03
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.02.2004 B 931/03
- B 1514/03
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.2004 B 1514/03
- B 1592/03
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.2004 B 1592/03
- B 1621/03
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.2004 B 1621/03
- B 90/04
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.11.2004 B 90/04
- B 160/04
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.11.2004 B 160/04
- B 1008/04
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.11.2004 B 1008/04
- B 440/05
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.11.2005 B 440/05

Schlagworte

Auslegung verfassungskonforme, Ermessen, Unabhängiger Verwaltungssenat, Verwaltungsstrafrecht, Berufung, Verhandlung mündliche, Öffentlichkeitsprinzip

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B1312.2002

Dokumentnummer

JFR_09969382_02B01312_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at